

Satzung der



komba
gewerkschaft

Ortsverband Hagen

Inhaltsverzeichnis

I. Name, Sitz, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck und Aufbau
- § 3 Beginn der Mitgliedschaft
- § 4 Ehrenmitgliedschaft
- § 5 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 6 Folgen aus der Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beitrag
- § 8 Sonstige Rechte und Pflichten

II. Organe

- § 9 Organe des Ortsverbandes
- § 10 Zusammensetzung der Organe
- § 11 Wahlen
- § 12 Wahlhandlung

III. Aufgaben und Geschäftsführung

- § 13 Mitgliederversammlung
- § 14 Gesamtvorstand

- § 15 Geschäftsführender Vorstand
- § 16 Vorsitzende(r)
- § 17 Beschlüsse
- § 18 Kommissionen
- § 19 Rechnungsprüfung
- § 20 Geschäftsjahr

IV. Zusammenarbeit mit der kombi-Gewerkschaft NRW und anderen Organisationen

§§ 21-24

V Schlussbestimmungen

- § 25 Inkrafttreten

**Satzung
der komba-Gewerkschaft Nordrhein-Westfalen
Ortsverband Hagen**

I. Name, Sitz, Zweck, Aufbau und Mitgliedschaft

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Ortsverband Hagen der komba-Gewerkschaft Nordrhein-Westfalen ist die Fachgewerkschaft im Deutschen Beamtenbund für Beamte und Arbeitnehmer des kommunalen Dienstes.

(2) Mitglieder können sein Beamte und Tarifbeschäftigte, die in Ausbildung stehenden Personen sowie Versorgungs- und Rentenempfänger, die zuletzt im Organisationsbereich beschäftigt waren.

(3) Der Ortsverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Eine auf Gewinn gerichtete gewerbliche Betätigung ist ausgeschlossen.

§ 2 Zweck und Aufbau

(1) Der Ortsverband wahrt und fördert die rechtlichen, wirtschaftlichen, sozialen und ideellen Berufsinteressen seiner Mitglieder in Zusammenarbeit mit der komba-Gewerkschaft NRW.

(2) Der Ortsverband fördert die Jugendarbeit durch Zusammenschluss aller jugendlicher Mitglieder bis zum vollendeten 30. Lebensjahr in der komba-Jugendgruppe Hagen.

(3) Der Ortsverband unterstützt die örtliche Personalratsarbeit im Rahmen der Bestimmungen des Landespersonalvertretungsgesetzes.

(4) Der Ortsverband regelt seine Angelegenheiten im Rahmen der in der Satzung der komba-Gewerkschaft NRW aufgestellten Grundsätze und der auf ihr beruhenden Beschlüsse.

§ 3 Beginn der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft kann ohne Altersbegrenzung von den in § 1 genannten Personen bei dem für den Dienst- oder Wohnort zuständigen Ortsverband erworben werden.

(2) Aufnahmeanträge sind an den geschäftsführenden Vorstand des Ortsverbandes zu richten, der hierüber entscheidet. Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages ist die Beschwerde an den Gesamtvorstand, gegen dessen ablehnenden Bescheid an den nach der Satzung der komba-Gewerkschaft NRW hierfür zuständigen Vorstand der komba-Gewerkschaft NRW zulässig. Die Frist für die Einreichung der jeweiligen Beschwerde beträgt 1 Monat nach Zustellung der Ablehnung.

(3) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem ersten Tage des Monats, für den der Beitritt erklärt wird, sofern der Aufnahmeantrag nicht abgelehnt wird.

(4) Ein nach der Satzung der komba-Gewerkschaft NRW zulässiger Wechsel zu einem anderen Orts- bzw. Kreisverband oder zu einer Fachgruppe erfolgt durch Überweisung.

§ 4 Ehrenmitgliedschaft

Mitglieder, die sich durch langjährige Tätigkeit für den Ortsverband besonders verdient gemacht haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern, Vorsitzende des Ortsverbandes zu Ehrengeschäftsführern, ernannt werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Ausschluss und mit dem Ausscheiden aus einem Dienstverhältnis nach § 1, ausgenommen bei Eintritt in den Ruhestand. Im Todesfall kann die Mitgliedschaft auf Antrag auf den überlebenden Ehegatten übergehen.
- (2) Der Austritt ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zum Schluss eines Kalendermonats möglich. Die Kündigung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand des Ortsverbandes zu richten.
- (3) Der Ausschluss ist zulässig, wenn ein Mitglied:
 - der Satzung oder den von den Organen des Ortsverbandes und der komba-Gewerkschaft NRW gefassten Beschlüsse nicht Folge leistet oder den Interessen der komba-Gewerkschaft oder ihrer Mitglieder zuwiderhandelt;
 - einer konkurrierenden Organisation angehört;
 - mit der Zahlung des Beitrages länger als drei Monate trotz schriftlicher Mahnung im Rückstand bleibt;
 - rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt wurde.
- (4) Für den Ausschluss gilt § 3 Abs. 1 sinngemäß.
- (5) Gemäß § 5 Abs. 4 der Satzung der komba-Gewerkschaft NRW kann der geschäftsführende Vorstand der komba-Gewerkschaft NRW entsprechend tätig werden.
- (6) Sofern ein Mitglied vor Ablauf eines Jahres nachdem er/sie Streikgeld erhalten hat durch Kündigung der Mitgliedschaft ausscheidet, kann das gezahlte Streikgeld durch die komba-Gewerkschaft NRW zurückgefordert werden.

§ 6 Folgen aus der Beendigung der Mitgliedschaft

Scheidet ein Mitglied aus den in § 5 aufgeführten Gründen aus, so verliert es alle Rechte aus der Mitgliedschaft ohne Entschädigung. Der Anspruch auf rückständige Beiträge bleibt bestehen.

§ 7 Beitrag

(1) Jedes Mitglied zahlt kostenfrei an den Landesverband NRW unter Beachtung der Beitragsordnung der komba-Gewerkschaft NRW monatlich einen Beitrag. Mitglieder Ehrenhalber werden beitragsfrei gestellt.

(2) Der Beitrag setzt sich zusammen aus:

- a) dem Beitragsanteil, der beim Landesverband für jedes Mitglied aufgrund von Beschlüssen eines Delegiertentages der komba-Gewerkschaft NRW an die komba-Gewerkschaft NRW (einschließlich Dachorganisationen) verbleibt, und
- b) dem Beitragsanteil, der dem Ortsverband für die laufenden Geschäfte und Tätigkeiten vom Landesverband NRW überwiesen wird.
- c) Dieser Beitragsanteil ist von der Mitgliederversammlung festzusetzen und so zu bemessen, dass eine wirksame gewerkschaftliche Vertretung der Mitglieder gewährleistet ist.

(3) Alle Mitglieder des Ortsverbandes bis zum vollendeten 30. Lebensjahr sind gleichzeitig Mitglieder der komba-Jugendgruppe. Ein besonderer Beitrag hierfür wird nicht erhoben, soweit der Landesverband nicht etwas Anderes beschließt.

§ 8 Sonstige Rechte und Pflichten

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Satzungen und Beschlüsse der Organe des Ortsverbandes und der komba-Gewerkschaft NRW zu beachten.

(2) Den Mitgliedern wird in Streitfällen, die aus dem Dienstverhältnis entstehen, Rechtsschutz und Rechtsauskunft nach der Rechtsschutzordnung des DBB-Landesbundes gewährt.

II. Organe

§ 9 Organe des Ortsverbandes sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Gesamtvorstand und
- der geschäftsführende Vorstand

§ 10 Zusammensetzung der Organe

(1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus

- dem/der Vorsitzenden oder zwei gleichberechtigten Vorsitzenden und bis zu zwei Stellvertretern/innen
- zwei Kassierer*innen
- dem/der Jugendleiter/in.

(2) Der Gesamtvorstand besteht aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- bis zu 6 Beisitzern/innen

- Vertretern/innen der Versorgungs- und Rentenempfänger/innen und deren Hinterbliebene.

(3) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Ortsverbandes.

§ 11 Wahlen

(1) Die Mitgliederversammlung wählt in getrennten Wahlgängen ohne Aussprache

- den/die Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/innen
- den/die Geschäftsführer/in und seinem/Ihrer Stellvertreter/in
- den/die Kassierer/in und seinem/Ihrer Stellvertreter/in
- die Beisitzer/innen
- den/die Vertreter/innen der Versorgungs- und Rentenempfänger/innen und deren Hinterbliebene

auf die Dauer von vier Jahren. Die Amtszeit verlängert sich notfalls bis zum Tage der Neuwahl. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der/die Jugendleiter/in wird von der komba-Jugendgruppe gewählt.

§ 12 Wahlhandlung

(1) Gewählt wird durch Handaufheben, es sei denn, ein Mitglied beantragt geheime Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

(2) Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann der Gesamtvorstand eine Ergänzungswahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung vornehmen.

III. Aufgaben und Geschäftsführung

§ 13 Mitgliederversammlung

(1) In jedem Jahr ist eine Mitgliederversammlung durchzuführen. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entgegennahme des Geschäftsberichtes und des Berichtes über die Jugendarbeit,
- Entgegennahme des Kassenberichtes und des Rechnungsprüfungsberichtes,
- Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
- Wahl des Vorstandes,
- Wahl der Rechnungsprüfer/innen.

(2) Mitgliederversammlungen sind spätestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich oder per E-Mail durch den Vorsitzenden einzuberufen.

(3) Auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen und innerhalb einer Frist von drei Wochen nach Eingang des Antrages durchgeführt werden.

§ 14 Gesamtvorstand

(1) Der Gesamtvorstand regelt alle wichtigen und grundsätzlichen Angelegenheiten, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er entscheidet über Beschwerden, sofern nichts Anderes vorgesehen ist.

(2) Der Gesamtvorstand arbeitet zur Sicherung der gewerkschaftlichen Beteiligung nach dem Landespersonalvertretungsgesetz mit den Personalräten vertrauensvoll zusammen.

(3) Sitzungen des Gesamtvorstandes sind nach Bedarf durch den/die Vorsitzende(n) nach Beratung mit dem geschäftsführenden Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine Sitzung des Gesamtvorstandes muss auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder innerhalb von drei Wochen einberufen werden.

(4) Der Gesamtvorstand darf keine Verbindlichkeiten eingehen, durch die die Mitglieder mit ihrem persönlichen Vermögen verpflichtet werden.

(5) Für rechtsgeschäftliche Verpflichtungen des Ortsverbandes haften die Mitglieder nur mit dem Vermögen des Ortsverbandes.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

(1) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und gibt jährlich einen Geschäftsbericht und einen Kassenbericht.

(2) Sitzungen des geschäftsführenden Vorstandes sind nach Bedarf durch den/die Vorsitzende(n) unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.

§16 Vorsitzende(r) (altern. die Vorsitzenden)

(1) Der/die Vorsitzende/n leiten/t die Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen. Er/sie vertritt den Ortsverband in allen Angelegenheiten, insbesondere hat er/sie dafür zu sorgen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden.

(2) Bei Verhinderung des/der Vorsitzenden hat der/die jeweilige Stellvertreter/in die gleichen Rechte und Pflichten.

(3) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Auslagen und Kosten, die durch die Erledigung der übernommenen Geschäfte entstehen, sind nach einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Regelung zu erstatten. Pauschalierung ist zulässig.

§ 17 Beschlüsse

(1) Beschlüsse der Organe des Ortsverbandes werden mit Stimmenmehrheit der Anwesenden gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden; sie dürfen nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden.

(2) Die Organe sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sitzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind in jedem Fall beschlussfähig.

(3) Über Verhandlungen und Beschlüsse der Organe sind Niederschriften zu fertigen, die von einem/er Protokollführer/in und dem/der Verhandlungsleiter/in zu unterzeichnen sind.

§ 18 Kommissionen

(1) Für die Behandlung von Fachfragen können vom Vorstand Fachkommissionen gebildet werden.

(2) Die Fachkommissionen beraten den Vorstand innerhalb ihres Fachbereiches. Die Beratungsergebnisse werden in Empfehlungsbeschlüssen zusammengefasst.

(3) Sitzungen sind im Einvernehmen mit dem/der Vorsitzenden des Ortsverbandes einzuberufen. Diese(r) oder ein(e) Beauftragte(r) ist teilnahmeberechtigt.

(4) Die Bestimmungen des § 17 der Satzung finden entsprechend Anwendung.

§ 19 Rechnungsprüfung

(1) Die Mitgliederversammlung wählt zwei Rechnungsprüfer/innen und eine(n) Stellvertreter/in. Wiederwahl ist nur einmal in Folge zulässig. Mitglieder des Gesamtvorstandes sind nicht wählbar.

(2) Die Wahlzeit dauert 4 Jahre. Während dieser Zeit haben die Rechnungsprüfer/innen die Haushalts- und Kassenführung sowie die Vermögensverwaltung zu überwachen. Jeder Jahresabschluss ist zu prüfen. Ihre Tätigkeit üben sie immer gemeinsam aus.

(3) Über jede Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von den Rechnungsprüfern und dem Kassierer zu unterzeichnen und dem Gesamtvorstand vorzulegen ist. Über ihre gesamte Prüfungstätigkeit haben sie der Mitgliederversammlung einen Schlussbericht zu erstatten.

§ 20 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV Zusammenarbeit mit der komba-Gewerkschaft NRW und anderen Organisationen

§ 21

(1) Die in der Satzung genannten Aufgaben sind in Zusammenarbeit mit der komba-Gewerkschaft NRW zu erfüllen.

(2) Der Ortsverband unterstützt die Arbeit des DBB-Ortsverbandes.

(3) Der geschäftsführende Vorstand ist berechtigt, auch mit anderen Organisationen und Einrichtungen in Verbindung zu treten, wenn es dem Gewerkschaftszweck dient.

§ 22

(1) Der Ortsverband bedient sich des Rates und der Unterstützung der komba-Gewerkschaft in Angelegenheiten von grundsätzlicher oder besonderer Bedeutung.

(2) Rechtsschutzanträge und Ersuchen um Rechtsauskunft von Mitgliedern sind der komba-Gewerkschaft NRW unverzüglich weiterzuleiten.

(3) Eingaben von Mitgliedern, die besondere Bedeutung haben, sollen der komba-Gewerkschaft NRW zugeleitet werden, wenn sie örtlich nicht erledigt werden können.

§ 23

Der geschäftsführende Vorstand des Ortsverbandes ist verpflichtet, die komba-Gewerkschaft NRW über wichtige Angelegenheiten zu unterrichten. Hierzu gehören insbesondere:

- die regelmäßige Übersendung der Geschäftsberichte,
 - die Beantwortung von Rundschreiben und Einzelanfragen der komba-Gewerkschaft NRW,
 - die Mitteilung der Ergebnisse von Personalratswahlen,
 - die abschriftliche Übersendung von Einladungen zu Mitgliederversammlungen,
 - die Berichterstattung über durchgeführte Veranstaltungen und erzielte Erfolge,
- die Mitteilung über Veränderungen in der Zusammensetzung des Vorstandes.

§ 24

Vertreter der komba-Gewerkschaft NRW können an Veranstaltungen des Ortsverbandes teilnehmen.

V Schlussbestimmungen

§ 25 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach Ihrer Annahme in der Mitgliederversammlung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung des komba-Ortsverbandes Hagen vom 20.02.2008 außer Kraft.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 15.02.2021